

## Mietbedingungen

Der **Standort** der Werbeanlage der Vermieterin ergibt sich aus der umseitigen Positionsbeschreibung in dem angegebenen Ort. Vermietet werden auf diesen Anlagen einzelne Flächen entsprechend der angegebenen Tafelgröße. Aufgrund von Vorgaben der Behörden, aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen der Einheitlichkeit oder Lesbarkeit kann die Größe der Schilder und der hierauf bedruckte Bereich abweichen; maßgeblich für die Abrechnung bleibt gleichwohl die in dem Auftrag angegebene Größe des metallischen Schildes.

Die beschriebene Position umfasst insbesondere aber keine Zusicherung einer festen **Platzierung** eines Schildes auf den Anlagen der Vermieterin, diese erfolgt ausschließlich nach Wahl des Vermieters. Abbildungen, Zeichnungen und andere Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

**Tafelmateral:** Die vermieteten Schilder bestehen aus Aludibond 3 mm, Silber metallic (entspricht RAL 9006). Diese werden in Deutschland gefertigt, von der Vermieterin passend geschnitten, auf die Anlagen der Vermieterin montiert und nach Ablauf der Mietzeit demontiert sowie verbleiben im Eigentum der Vermieterin.

Die **Beschriftung** der einzelnen Schilder erfolgt regelmäßig durch Anbringung einer Druckfolie, in 4/0 Farbdruck und mit UV-Schutz nach Maßgabe des Mieters.

**Textvorlagen:** Für den Druck der Folien werden vom Mieter ausschließlich Vektordaten, Schriften in Kurven gewandelt, Farbangaben in RAL, oder HKS, besser Folienfarben wie Avery oder Oracal, benötigt.

**Zusätzliche Kosten:** Bei notwendiger Nachbearbeitung der Daten entstehende Mehrkosten werden auf dem Korrekturabzug mitgeteilt und sind vom Mieter zu genehmigen.

**2 Korrekturabzüge** sind im Preis enthalten. Jede weitere Korrektur wird mit **€ 25,00** zzgl. USt. berechnet. Wird die Textvorlage nicht oder nicht fristgerecht vom Mieter zur Verfügung gestellt oder der Korrekturabzug nicht freigegeben, kann die Vermieterin vom Mieter für die Freihaltung der Mietflächen Schadenersatz in Höhe einer Jahresmiete zzgl. USt. fordern, ohne daß damit ein Rechtsanspruch auf eine Belegung besteht.

Die **Ausführung des Auftrages** ist zeitlich freibleibend. Sie kann bis zu 3 Monaten dauern. Die Vermieterin übernimmt insbesondere keine Garantie und sichert mit diesem Vertrag auch keine zeitlich fixierte Ausführung zu. Falls der Vermieter schuldhaft länger als 3 Monate benötigt oder aus sonstigen Gründen in Montageverzug gerät, hat der Mieter ihm eine angemessene Nachfrist von 6 Wochen, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei dem Vermieter zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Vermieter haftet dem Mieter bei Montageverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Montageverzug auf einer von dem Vermieter zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht; dabei ist die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**Beginn der Mietzeit** ist der auf der erstmaligen Rechnung angegebene **Montagezeitpunkt**.

Die Mietgebühr ist eine **Jahresgebühr**. Diese ist im Voraus und ohne anderweitige, ausdrückliche umseitige Vereinbarung regelmäßig innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei **nicht Einhaltung** der getroffenen Zahlungsvereinbarungen wird der Gesamtbetrag ohne Mahnung sofort zur Zahlung fällig. Nach Verzugsseintritt ist die Forderung mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Vermieter bleibt vorbehalten.

Der Mieter ist zur **Aufrechnung**, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Vermieter anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nicht berechtigt.

Der **Jahresmietpreis** ist ein Gesamtpreis. Dieser enthält als Haupt(gegen)leistung des Mieters, die von diesem geschuldete, größenabhängige Platzmiete. Daneben enthält dieser insbesondere aber auch als Nebenleistungen, alle bei der Vermieterin anfallenden, anteiligen Kosten für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Statik, Beschriftung, Montage, Demontage, Wartung, Pflege und den Betrieb der Anlagen mit den darauf montierten Schildern, einschließlich die für Betrieb der Anlagen anfallenden Gebühren und Abgaben an Kommunen, Mieten an Private und ev. Lizenzgebühren an Dritte.

Zu dem vereinbarten Jahresmietpreis ist nur die **gesetzliche Umsatzsteuer**, derzeit 19 %, geschuldet.

Kann der Auftrag nur **teilweise** oder nur **in einzelnen Positionen** ausgeführt werden, kann von der Vermieterin nur das zur Ausführung Gekommene in Rechnung gestellt werden und bleibt der Mieter zur Bezahlung der Teilleistung verpflichtet.

Die Anlagen der Vermieterin werden **regelmäßig** durch eigenes Personal der Vermieterin **gewartet**. Unansehnliche, verblasste oder verwitterte Druckfolien werden von der Vermieterin regelmäßig beim nächsten planmäßigen Wartungsturnus, spätestens jedoch 3 Monate nach Kenntnis hiervon **ausgetauscht oder beseitigt**; gleiches gilt bei Vandalismus oder sonstigen Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die der Vermieterin bekannt geworden sind. **Beeinträchtigungen der Anlagen oder der Schilder sowie Schäden sind daher der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Falls der Vermieter mit dem Austausch oder der Beseitigung schuldhaft länger als 3 Monate benötigt oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Mieter ihm eine **Nachfrist** von 6 Wochen, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei dem Vermieter zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Vermieter haftet dem Mieter bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Verzug auf einer von dem Vermieter zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht; dabei ist die **Haftung** des Vermieters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wird die Hinweisanlage der Vermieterin durch Umstände, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, insbesondere Unfall, Straßenbauarbeiten, Versetzung nach StVO, Vandalismus beseitigt oder zerstört, so ist die Vermieterin verpflichtet, die Mietzeit um die Unterbrechungszeit zu verlängern. Unterbrechungszeit ist die Zeit vom Eintritt des Schadenereignisses bis zur Wiederherstellung der Anlage.

Die **Minderung des Mietpreises** oder **der Rücktritt vom Vertrag** bis zum Zeitpunkt des Austausches des Schildes oder der Wiederherstellung der Anlage aus den vorgenannten Gründen wird daher **ausgeschlossen**.

Die **Untervermietung** der Schilder auf den Anlagen der Vermieterin ist ausgeschlossen.

**Der Auftrag verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gegenüber der Vermieterin, nicht gegenüber dem Kundenberater, schriftlich, E-Mail nicht ausreichend, gekündigt wird.**

Der Unterzeichner/-in des/der Mieters/in **erklärt** hiermit ausdrücklich, dass er/sie **nicht Verbraucher** i.S. der Verbraucherschutzgesetzte, sondern **Unternehmer** ist und für die Auftragserteilung/ Vertragsabschluss durch die Mieterin **vertretungsbe-rechtigt und bevollmächtigt** ist.

Alle getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter sind in dem umseitigen Vertrag und diesen Mietbedingungen **abschließend** schriftlich niedergelegt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der **Schriftform**. **Mündliche Absprachen** gelten als nicht getroffen.

**Gerichtsstand** ist München.